

Verstorbene Person:

(Angaben für die Grabplatte)

Name, Rufname: _____

Geburtstag: _____ Sterbetag: _____

Nutzungsberechtigte/r:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten für eine Sargbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

Die Ruhefrist für Rasengrabstätten beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.



In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Pro Grab ist eine weitere Aschenbeisetzung zulässig, jedoch ist die Mindestruhefrist von 15 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 FBG einzuhalten.

Die Kenntlichmachung der Rasengrabstätte erfolgt durch eine bodengleich angebrachte Platte. Die Platte wird jeweils über dem Kopf des verstorbenen angebracht und gibt den Namen des Bestatteten und das Geburts- und Sterbedatum an. Die Beschaffung und Verlegung der Platte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Sonstige Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

Das Aufstellen oder Anbringen von weiteren Gedenksteinen oder Grabdenkmälern ist nicht zulässig. Bis zur Raseneinsaat der Grabfläche können auf der Grabfläche Pflanzen und Blumenschmuck aufgebracht werden. Danach sind nur in den Monaten November und Dezember Grablichter auf den Gräbern zulässig.

Der Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des ersten Liegejahres des Grabes die Pflege der Grabstelle erfolgt.

Nach einem Jahr wird die Grabstelle von der Stadt bodeneben aufgefüllt bzw. abgetragen. Die Rasengräber werden anschließend von der Stadt mit Rasen eingesät und während der restlichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit gepflegt. Die Kosten hierfür sind durch die Grabnutzungsgebühren abgegolten.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Rasengräber.

Hiermit erkläre ich, die oben stehenden Hinweise und Verpflichtungen zur Kenntnis genommen zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass diese für die Dauer der Ruhefrist eingehalten werden.